

spitzenlos - außenrund - innenrund - flachschleifen und hantdrehen

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Thomas Grabowski Feinbearbeitungs - GmbH  
Gottlieb - Daimler - Straße 10 (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt)**

**1. Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen dem Auftragnehmer und unseren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

**2. Zustandekommen eines Vertrages**

- a) Aufträge an uns verpflichten uns erst verbindlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Abweichungen hiervon, insbesondere nachträgliche Vertragswünsche, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- b) Sollten zur Vertragserfüllung Freigaben, behördliche oder sonstige Erlaubnisse erforderlich sein, so gehört die Einholung dieser zu den Aufgaben des Kunden, es sei denn, schriftlich wurde ausdrücklich anderes vereinbart. Wird nach Vertragsabschluß eine für die Ausführung notwendige behördliche Genehmigung verweigert, entbindet dieses den Auftragnehmer von sämtlichen aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen.

**3. Durchführung von Dienstleistungen, Lieferung von Waren**

Der Auftragnehmer ist stets bemüht, die in der Auftragsbestätigung angegebene Zeit für die Durchführung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren einzuhalten. Sollten Verzögerungen nicht zu vermeiden sein, werden wir darauf hinweisen. Allerdings können wir, von Ausnahmen abgesehen, nur unverbindlich geschätzte Termine angeben. Sollte der vereinbarte Zeitpunkt um mehr als vier Wochen überschritten werden, ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von weiteren zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche schließen wir aus, falls uns kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist. Sollte die Vertragserfüllung durch Umstände verhindert werden, die der Kunde zu vertreten hat, behalten wir uns das Recht vor, nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- b) Bei Annahmeverzug haben wir das Recht, sämtliche damit verbundenen Kosten für vergebliche Aufwendungen zu verlangen.
- c) Der Auftraggeber hat seine Waren bzw. Teile selbst im Rahmen einer Außenversicherung gegen Feuer, Wasser-, Transport-, Einbruch- und Elementarschäden während der Lohnbearbeitung durch den Auftragnehmer versichert. Im Falle solcher Schäden kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.
- d) Gefahrübergang bei Lieferung hinsichtlich des Untergangs einer zu liefernden Ware, deren Beschädigung und Ähnliches ist „ab Werk Sulz“. Bei vereinbartem Versand geht die Gefahr mit dem Absenden und bei verzögerter Abnahme zum Zeitpunkt der Übergabe am vereinbarten Lieferort auf den Auftragnehmer über. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden regelt sich der Gefahrübergang nach § 300 Abs. 2 BGB.

**4. Leistungsvorbehalt und Schadenersatz**

- a) Wir behalten uns das Recht vor, bei Zahlungseinstellungen oder Zahlungsrückständen, bei Insolvenz- und Vergleichsanträgen und bei bekannt werden von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder nur nach Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern bzw. tätig zu werden. Wird die Vorausleistung durch den Kunden verweigert, steht uns das Recht zum Vertragsrücktritt und der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu.
- b) Für den Fall des Rücktritts haben wir das Recht, 25 % der Vertragssumme als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Schadensbetrag nachzuweisen, der dann an die Stelle der vorgenannten Pauschale tritt.

**5. Preise und Zahlungen**

- a) Für alle Kunden sind unsere angegebenen Preise Nettopreise, zu denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt. Diese wird gesondert ausgewiesen.
- b) Sollte sich eine Durchführung von Dienstleistungen oder Lieferung um mehr als vier Monate verzögern, ohne daß dies von uns zu vertreten ist, behalten wir uns vor, den dann gültigen Preis zu beanspruchen.
- c) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach Zugang sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen.

## **6. Preisanpassungen bei Abruf-Aufträgen**

Bei Abruf-Aufträgen behalten wir uns das Recht vor, diese mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende preislich anpassen zu können – auch sofern eine längere Laufzeit als drei Monaten vereinbart wurde, insbesondere wenn die Erlöse den aus dem Vertrag resultierenden Aufwand - z. Bsp. bedingt durch Preissteigerungen bei unseren Vorlieferanten - nicht decken. Preissteigerungen über 20% berechtigen den Kunden zur fristgerechten Kündigung des Abruf-Auftrags.

## **7. Gewährleistung und Haftung für Dienstleistungen**

a) Unsere Dienstleistungen führen wir mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter Beachtung aller Vorgaben des Auftraggebers bzw. Zeichnung, sowie den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen aus.

b) Eine erfolgreiche Tätigkeit setzt die umfassende Information durch den Kunden voraus, insbesondere Hinweise auf Besonderheiten der uns zur Bearbeitung überlassenen Teile. Uns steht das Recht zu, die Durchführung eines übernommenen Auftrages abzulehnen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die bei der Auftragserteilung nicht zu erkennen waren und die vereinbarte Tätigkeit infolgedessen nicht verantwortet werden kann. Dies gilt vor allem, wenn die Durchführung mit Gefahren verbunden ist, denen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand begegnet werden kann. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer sind sämtliche bis zur Beendigung der Arbeiten entstandenen Kosten zu erstatten.

c) Trotz größter Sorgfalt ist es nicht auszuschließen, daß der beabsichtigte Erfolg der Lohnbearbeitung ausbleibt. Das kann insbesondere an den beigegebenen Teilen liegen. Für diesen Fall steht uns zunächst das Recht der kostenpflichtigen Nachbesserung zu. Nach erfolgloser Nachbesserung kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auch mittelbarer Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

## **8. Gewährleistung und Haftung für Lieferungen**

a) Gelieferte Ware ist nach Erhalt sofort auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt die Ware als einwandfrei angenommen. Erbrachte Dienstleistungen sind vom Auftraggeber sofort nach Ausführung auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen.

b) Sollte unsere Dienstleistung oder Ware nachweislich mit Mängeln behaftet sein, so werden wir kostenfrei für den Kunden nachliefern bzw. nachbessern. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu. Sollte allerdings auch ein zweiter Nachlieferungs- bzw. Nachbesserungsversuch fehlschlagen und der Nachweis eines fortbestehenden Mangels geführt werden, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

a) Zu liefernde oder im Rahmen von Dienstleistungsverträgen einzusetzende Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Deshalb darf sie vor erfolgter vollständiger Zahlung nicht weiterveräußert oder sicherungsübereignet werden. Wird Ware trotz des Verbotes weiterveräußert, so steht uns der Vergütungsanspruch gegenüber dem Dritten zu.

b) Pfändungen von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware hat uns der Kunde sofort mitzuteilen.

## **10. Gerichtsstand und Rechtswahl**

Gerichtsstand ist - soweit eine Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist - Oberndorf am Neckar. Es gilt deutsches Recht.

## **11. Schlußbestimmungen**

Sollte eine oder Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so ist sie durch eine dem Sinngehalt der Bestimmung möglichst nahe kommende zulässige Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Stand: 1. Juni 2018